

Satzung des Vereins

Freie Wählergruppe Dieblich e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "Freie Wählergruppe Dieblich". Er hat seinen Sitz in Dieblich. Zweck des Vereins ist die Mitwirkung am kommunalpolitischen Leben der Ortsgemeinde Dieblich, insbesondere durch die Teilnahme an den Wahlen zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Dieblich. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Ein- und Austritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Erforderlich zum Vereinsbeitritt ist ein schriftliches Aufnahmegesuch. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur bis zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Es ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, hierzu berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Mitgliedbeitrag

Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag zu leisten ist. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Untermosel unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Personen unter 16 Jahren dürfen an Abstimmungen und Wahlen nicht teilnehmen.

Bei der Aufstellung der Liste der Bewerber für den Ortsgemeinderat von Dieblich und der Berufung des Kandidaten für das Amt des Ortsbürgermeisters von Dieblich sind nur diejenigen Mitglieder zur Mitwirkung berufen, die das aktive Wahlrecht für den Ortsgemeinderat von Dieblich besitzen. Hierbei ist der Grundsatz der geheimen Wahl zu beachten.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber die Mehrheit, so findet Stichwahl unter den Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Lässt sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit feststellen, so entscheidet das Los.

Es wird vom 1. Vorsitzenden gezogen.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Stimmberechtigten dies unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung verlang.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer und 2 Beisitzern.

Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende wird nur tätig, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten und jährlich einen Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand befugt, sich selbst zu ergänzen.

§ 7

Protokollierung der Beschlüsse

Über die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zustimmen.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Dieblich e. V.

(Satzung vom 10.12.1998 zuletzt geändert am 05.01.1999)